

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz/ Kleiner Waffenschein (WaffG):

Was beim Kauf/Verkauf und Führen von erlaubnisfreien Waffen grundsätzlich zu beachten ist:

Erlaubnisfreie (Schuss-)Waffen kann jeder Volljährige jeder anderen volljährigen Person überlassen, sei es geschenkt, sei es gegen Bezahlung eines Kaufpreises. Geprüft werden muss, dass der Empfänger der Schusswaffe mindestens 18 Jahre alt ist und dass es sich tatsächlich um eine erlaubnisfreie Waffe handelt.

Wichtigstes Zeichen in diesem Zusammenhang ist das sogenannte „F im Fünfeck“.

Dieses bedeutet, dass die Waffe geprüft wurde und dem Geschoss eine Energie von maximal 7,5 Joule vermittelt. Bei Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, bedeutet das Zeichen gleichzeitig, dass Volljährige diese Waffe ohne weitere Erlaubnis erwerben und besitzen dürfen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Ziffer 1.1 WaffG). Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Führen von Druckluft- und Co²-waffen.

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen müssen das sogenannte „PTB-Zeichen“ tragen, um erlaubnisfrei zu sein. Alle Personen, die diese Waffen in der Öffentlichkeit bei sich tragen (führen), müssen den „Kleinen Waffenschein“ besitzen.

Weiterhin gilt für das Führen dieser Schusswaffen mit dem „Kleinen Waffenschein“ das Versammlungsgesetz, d. h. der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Führen** der Gas- und Schreckschusswaffen bei öffentlichen Vergnügungen und Veranstaltungen.

Hierzu zählen:

Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen, Einkaufsmärkte, Umzüge und dergleichen.

Zusätzlich ist durch den Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“ zu beachten, dass das Führen von Waffen auf bestimmten Straßen, Wegen oder Plätzen **verboten sein kann. Waffenbesitzer haben sich über das Bestehen einer solchen Rechtsverordnung zu informieren.**

Besitzer von freien Waffen (Druckluft-, Federdruck- oder CO₂ Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stichwaffen, etc.) haben sicherzustellen, dass sie diese Waffen in einem vor der **Wegnahme schützenden verschlossenen Behältnis aufzubewahren haben.**

(Bolz)